



I.

An den Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt
Frau Dr. Jarchow-Pongratz
BA Geschäftsstelle Mitte
Marienplatz 8
80331 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.09.2023

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05668 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 03 – Maxvorstadt vom 21.07.2023

Sehr geehrte Frau Dr. Jarchow-Pongratz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag des Bezirksausschusses vom 21.07.2023:

Der Bezirksausschuss Maxvorstadt fragt die Bezirksinspektion, ob sie bei den Kontrollen von Freischankflächen einheitlich vorgeht oder ob mit zweierlei Maß gemessen wird, wobei letzterer Eindruck erweckt werde.

Im o.g. Antrag wurden einzelne Betriebe, zum Teil mit Fotos der zugehörigen Freischankflächen aufgelistet, bei denen der Bezirksausschuss davon ausgeht, dass keine Kontrollen der Freischankflächen durch die Bezirksinspektion Mitte erfolgen würden, während andere regelmäßig und häufig kontrolliert werden.

Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Gaststätte „Shaxe Bar“, Theresienstr. 73

Bei einer Kontrolle am 14.08.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung nicht mehr erkennbar ist. Mit Schreiben vom 17.08.2023 wurde dazu aufgefordert, die Markierung zu erneuern. Bei einer Kontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung der Freischankfläche deutlich erkennbar vorhanden ist. Die Durchgangsbreite beträgt 1,75 m, sodass die sondernutzungsrechtlich geforderte Mindestdurchgangsbreite von mindestens 1,60 m gewährleistet ist.

2. Türkenstr. 65 – 69

2.1 Erlaubnisfreie Gaststätte „Asia Feinkost“, Türkenstr. 67

Mit Schreiben vom 20.06.2023 wurde dazu aufgefordert, die nicht mehr sichtbare Markierung der Freischankfläche zu erneuern. Die Markierung wurde mit Schreiben vom 10.07.2023 inklusive Fotos nachgewiesen und am 15.09.2023 erneut kontrolliert. Die Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m ist gegeben.

2.2 Gaststätte „Pavesi“, Türkenstr. 67

Anlässlich einer Kontrolle am 21.06.2023 wurde der Betreiber mit Schreiben vom 26.06.2023 gebeten, die Markierung seiner Freischankfläche gemäß der aktuell gültigen Sondernutzungserlaubnis zu erneuern, da sie kaum erkennbar war und die Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m zum Teil nicht gegeben war. Es wurde darauf hingewiesen, dass zwischen dem Verkehrsschild bzw. dem Parkscheinautomat und der Freischankfläche jederzeit mindestens 1,60 m Durchgangsbreite einzuhalten sind. Bei einer Kontrolle am 14.08.2023 wurde erneut festgestellt, dass die Markierung kaum erkennbar war und die Freischankfläche zum Teil erneut ausgedehnt wurde. Mit Schreiben vom 17.08.2023 wurde der Betreiber aufgefordert, die Markierung deutlich sichtbar anzubringen und insbesondere die jederzeit einzuhaltende Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m im Bereich des Parkscheinautomaten und dem Verkehrsschild zu beachten. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das Mobiliar ausschließlich innerhalb der Markierung aufgestellt werden darf und nicht willkürlich durch Gäste verstellt werden darf. Bei einer Nachkontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung deutlich erkennbar ist und die Mindestdurchgangsbreiten eingehalten sind.

2.3 Erlaubnisfreie Gaststätte „Mr. Ben“, Türkenstr. 67

Der Betreiber wurde bei einer Kontrolle am 21.06.2023 mündlich darauf hingewiesen, dass die schlecht erkennbare Markierung zu erneuern ist. Bei einer Nachkontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass diese angebracht wurde. Die Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m ist eingehalten.

2.4 Erlaubnisfreie Gaststätte „Tea Time“, Türkenstr. 69

Da dieser Betrieb bei vorherigen Kontrollen geschlossen und kein Betrieb einer Freischankfläche festzustellen war, wurde bislang nicht dazu aufgefordert, die Markierung der Freischankfläche zu erneuern. Bei einer Kontrolle am 15.09.2023 wurde die Betreiberin mündlich darauf hingewiesen, die Markierung der Freischankfläche gemäß Ihrer Sondernutzungserlaubnis zu erneuern.

2.5 Cafe „Paulo“, Türkenstr. 69

Anlässlich einer Kontrolle am 14.08.2023 wurde der Betreiber von o.g. Gaststätte mit Schreiben vom 17.08.2023 gebeten, die Markierung seiner Freischankfläche zu erneuern, da diese nur noch schlecht erkennbar war. Bei einer Nachkontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass diese angebracht wurde. Die Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m ist eingehalten.

3. Betrieb „Senza la Mamma“, Hiltenspergerstr. 15

Bei einer Kontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung der Freischankfläche nur noch teilweise erkennbar ist. Die Betreiber wurden mündlich vor Ort sowie Schreiben per E-Mail vom 15.09.2023 aufgefordert, die Markierung entsprechend Ihres Genehmigungsbescheides zu erneuern.

4. Gaststätte „Holzkranich“, Georgenstr. 105

Bei einer Kontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung entsprechend dem Genehmigungsbescheid und damit korrekt und auch deutlich sichtbar angebracht war.

Es wurde zudem festgestellt, dass die Durchgangsbreite zwischen dem Verkehrszeichen im Eingangsbereich und der Freischankfläche lediglich 1,50 m statt der sondernutzungsrechtlich geforderten 1,60 m Mindestdurchgangsbreite betrug. Eine Versetzung des Verkehrszeichens wird zeitnah beim Baureferat angeregt; sofern dies nicht möglich sein sollte, muss die Freischankfläche an dieser Stelle reduziert werden um die erforderliche Mindestdurchgangsbreite wiederherzustellen.

5. Gaststätte „Calvello's“, Heßstr. 57

Da festgestellt wurde, dass die Markierung nicht mehr deutlich erkennbar ist und zum Teil noch die falsche Markierung vom Vorgänger sichtbar war, wurden die Betreiber mit Schreiben vom 09.08.23 gebeten, die Freischankfläche gemäß Ihrer Sondernutzungserlaubnis zu markieren. Daraufhin wurde am selben Tag noch ein Fotonachweis geschickt; die Freischankflächenmarkierung wurde entsprechend der Maße aus dem Genehmigungsbescheid korrigiert. Bei der Nachkontrolle am 15.09.2023 wurde festgestellt, dass die Markierung erneut witterungsbedingt zum Teil nicht mehr sichtbar war. Während dem Gespräch mit den Betreibern vor Ort wurde die Markierung erneut angebracht. Die erforderliche Mindestdurchgangsbreite von 1,60 m ist vorliegend mit 1,68 m eingehalten.

6. Erlaubnisfreie Gaststätte „tillu coffee“, Augustenstr. 106

Der Betrieb eines Reisebüros wurde mit Gewerbeummeldung vom 29.11.2022 um den Betrieb einer erlaubnisfreien Gaststätte und dem Einzelhandel mit Speisen und Getränken erweitert. Die gewerberechtliche Anmeldung entspricht dem tatsächlichen Betrieb vor Ort und ist korrekt erfolgt.

Die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis gem. § 2 Abs. 2 GastG durch die Bezirksinspektion ist nicht notwendig, da keine alkoholischen Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle angeboten werden. Da die baurechtliche Nutzung in den Zuständigkeitsbereich des Planungsreferates – Lokalbaukommission fällt, wurde diese mit Schreiben per E-Mail vom 14.06.2023 über den Betrieb und die Nutzung in Kenntnis gesetzt und gebeten, bei bestehenden Bedenken in eigener Zuständigkeit tätig zu werden. Eine Rückmeldung seitens der Lokalbaukommission erfolgte bis dato nicht.

Eine genehmigte Freischankfläche auf öffentlichem Verkehrsgrund gibt es für diesen Betrieb nicht. Mit Schreiben per E-Mail vom 20.06.2023 wurde der Gewerbetreibenden mitgeteilt, dass aus unserer Sicht keine Einwände gegen die Holzbretter auf den Fensterbänken bestehen, die Beine auf öffentlichem Verkehrsgrund jedoch entfernt werden müssen, was sofort erledigt wurde. Die tiefen Fensterbretter befinden sich innerhalb der Einbuchtung des Gebäudes und liegen genauso wie bei dem benachbarten Betrieb auf Privatgrund. Dies hat sich bei der Kontrolle am 15.09.2023 bestätigt. Gegen die auf den Fensterbänken installierten Holzbretter ist von Seiten der Bezirksinspektion daher nichts einzuwenden, sofern der Gehweg nicht in Anspruch genommen wird. Die Gewerbetreibende wurde hierzu bei dem Ortstermin am 15.09.2023 erneut ausführlich beraten und belehrt.

Der Antrag des Bezirksausschusses 1 ist mit diesem Antwortschreiben geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen